# Berufungsordnung der Hochschule Osnabrück

beschlossen vom Senat der Hochschule Osnabrück am 17.05.2017, veröffentlicht am 28.06.2017

#### Präambel

Berufungen sind für die Hochschule langfristig profilprägend und damit ein strategischer Bestandteil für die Hochschul- sowie für die Fakultäts- bzw. Institutsentwicklung, der in seiner zentralen Bedeutung kaum überschätzt werden kann. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung der Auswahl des wissenschaftlichen Personals für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Qualität von Lehre und Studium, der anwendungsorientierten Forschung und des Wissens- und Technologietransfers an der Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften Osnabrück muss sich die Hochschule insbesondere dem Auswahl– und Einstellungsprozess von angehenden Professorinnen und Professoren qualitätssichernd und wettbewerbsorientiert widmen.

Aufgrund der gesetzlichen und inhaltlichen Vorgaben sowie der finanziellen Festlegung von Ressourcen auf lange Sicht sind Berufungsverfahren vielschichtig, mehrstufig und zeitintensiv. Die eigentlichen Träger der wissenschaftsfreiheitlichen Verantwortung sind hierfür nicht nur die Mitwirkungsorgane der Hochschule, sondern vor allem die Mitglieder in den Berufungskommissionen. Diese müssen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben optimal von der Hochschule unterstützt werden. Die Berufungsordnung soll daher zusammen mit den Verfahrenshinweisen eine definierte Arbeitsgrundlage für die Gremien, die Kommissionsmitglieder sowie die Hochschulöffentlichkeit bieten und die konkrete Mitwirkung in und Gestaltung der Berufungsverfahren im Geltungsbereich der Hochschule Osnabrück regeln und unterstützen. Das gesamte Verfahren ist in wertschätzender Sprache und kollegialverbindlichem Umgang sowie unter Berücksichtigung von Chancengleichheit zu führen.

In den Fällen, in denen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 4 NHG von einer Ausschreibung abgesehen wird, regelt die Ordnung zur Vereinfachung des Berufungsverfahrens der Hochschule Osnabrück vom 24.10.2012 das Berufungsverfahren. Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren regelt die entsprechende Ordnung der Hochschule Osnabrück vom 24.10.2012.

# § 1 Denomination und Profilpapier

- (1) Die Fakultäten bzw. das Institut für Musik entscheiden im Einvernehmen mit dem Präsidium anhand des Entwicklungsplans und der Bedarfe, ob eine freiwerdende, freigewordene oder einzurichtende Professur besetzt werden soll. In durch die Fakultäten bzw. das Institut für Musik besonders zu begründenden Fällen besteht die Möglichkeit einer vorgezogenen Besetzung von Professuren.
- (2) Über die Denomination und die Aufgaben einer zu besetzenden Professur wird ein Profilpapier erstellt. Mit der Erarbeitung beauftragt die Dekanin bzw. der Dekan oder der Institutsdekan bzw. –dekanin eine Arbeitsgruppe, der neben den Fachvertretern und –vertreterinnen der Dekan bzw. die Dekanin, der Institutsdekan bzw. –dekanin oder der Studiendekan bzw. dekanin und die Gleichstellungsbeauftragte angehören. Die bzw. der Berufungsbeauftragte soll beratend teilnehmen.
- (3) Im Profilpapier ist eine Denomination für die Professur vorzuschlagen. Des Weiteren werden die Denominationsfelder, die Aufgaben in Lehre und Forschung, die Verortung der Professur

innerhalb der Fakultäts-, Instituts- und Hochschulstruktur, Recruitmentmöglichkeiten sowie der grundsätzliche Beitrag der Professur für die Gleichstellung aufgezeigt. Es werden zudem alle für das Auswahlverfahren wesentlichen fachlichen und überfachlichen Entscheidungskriterien verbindlich festgelegt und gewichtet sowie ein Ausschreibungstext entworfen.

- (4) Um einen möglichst großen Kreis potentieller Bewerberinnen und Bewerber zu erreichen, werden darüber hinaus im Profilpapier Strategien zur Ansprache potentieller Bewerberinnen und Bewerber vor und begleitend zur Ausschreibung entwickelt. Die Verantwortung liegt dabei bei den Fakultäten bzw. dem Institut für Musik.
- (5) Der Fakultäts- bzw. Institutsrat beschließt das Profilpapier und leitet es an den Senat zur Stellungnahme.
- (6) Nach der Stellungnahme durch den Senat entscheidet das Präsidium über das Profilpapier. Sieht das Präsidium noch wissenschaftlichen Änderungsbedarf am Inhalt wird das Profilpapier zur erneuten Befassung an die Fakultät bzw. das Institut für Musik zurückgegeben. Im Falle von Änderungsbedarfen, die sich aus dem Entwicklungsplan ergeben oder redaktionellen Änderungen, erfolgt die Überarbeitung in enger Abstimmung zwischen der Fakultät bzw. dem Institut für Musik und dem Präsidium. Nach der abschließenden Entscheidung des Präsidiums wird das Profilpapier zur Einholung der Zustimmung nach § 58 Absatz 2 Satz 5 NHG an den Stiftungsrat weitergeleitet.
- (7) Die Zustimmung zu dieser Ausschreibung der Stelle erfolgt durch den Stiftungsrat. Er berät über die Denomination, Denominationsfelder, Kriterien und Passung innerhalb der Hochschulstruktur. Formulierte Änderungsvorbehalte sind im Fakultäts- bzw. Institutsrat zu beraten. Zu ihnen ist seitens der Fakultät bzw. dem Institut für Musik schriftlich Stellung zu nehmen.
- (8) Die Ausschreibung erfolgt durch das Dekanat in Zusammenarbeit mit dem Personalmanagement. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen sind zu beteiligen.

#### § 2 Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission und deren Vorsitz werden durch einen Beschluss des Fakultäts- bzw. Institutsrats im Einvernehmen mit dem Präsidium eingerichtet. Sie unterliegt der Befangenheitsrichtlinie der Hochschule Osnabrück und ist daraufhin vom Fakultätsrat bzw. Institutsrat zu prüfen.
- (2) Die Kommission setzt sich idR aus mindestens vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe, davon mindestens ein internes Mitglied, einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, einem Studenten bzw. einer Studentin als stimmberechtigte Mitglieder sowie einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin aus Technik und Verwaltung als nichtstimmberechtigtes Mitglied zusammen. Mindestens zwei fachlich einschlägige externe Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sind zu bestellen. Es besteht die Möglichkeit, zum Verzicht auf externe Gutachten (§ 7 Abs. 4) ein drittes externes Mitglied zu bestellen, dieses muss nicht zwingend Hochschullehrer sein, jedoch idR die Einstellungsvoraussetzungen einer Professur nach § 25 I NHG erfüllen. Diese externen Mitglieder sind stimmberechtigt. Der Fakultäts- bzw. Institutsrat kann zusätzliche beratende Mitglieder bestimmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied einzuladen und zu beteiligen.
- (4) Die Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen ist, sofern mindestens eine Bewerbung eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten vorliegt, wie ein Mitglied einzuladen und zu beteiligen.
- (5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vorschlag C: Personal), die der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind, sind nicht in die Berufungskommission zu nehmen.
- (6) Die Berufungskommission kann in allen Statusgruppen fakultäts- bzw. institutsübergreifend einschlägig besetzt werden.

- (7) Bei der Besetzung der Kommission sollen mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder Frauen sein und die Hälfte davon soll der Hochschullehrergruppe angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte wird von dem oder der Berufungsbeauftragten über die Zusammensetzung informiert und in Ausnahmefällen von Satz 1 um Zustimmung gebeten.
- (8) Der bzw. die Vorsitzende soll bereits an einem Berufungsverfahren teilgenommen haben. Er oder sie sollte des Weiteren eine Fortbildung zu den grundsätzlichen Verfahrensschritten im Hinblick auf Qualitätssicherung und Chancengleichheit vor Beginn der Kommissionsarbeit absolviert haben.
- (9) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder zugegen ist, darunter mehr als die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Die Beschlüsse im Berufungsverfahren bedürfen der doppelten Mehrheit (absolute Mehrheit des anwesenden Gremiums und absolute Mehrheit der anwesenden Hochschullehrergruppe im Gremium). In Ausnahmefällen nach Entscheidung der Berufungskommission kann eine Teilnahme mit technischer Hilfe wie z.B. Telefon- und Videokonferenz erfolgen. Sollte eine Statusgruppe nicht anwesend sein, ist im Hinblick auf die Qualitätssicherung durch die Berufungskommission zu entscheiden, ob die Sitzung vertagt wird. Die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppe sollen dazu vorab gehört werden. Ihre Meinung ist im Sitzungsprotokoll und im Bericht zu dokumentieren.
- (10) Die oder der Berufungsbeauftragte oder die Stellvertretung nehmen an den Sitzungen beratend teil.

#### § 3 Konstituierende Sitzung

- (1) In der konstituierenden Sitzung soll die Dekanin bzw. der Dekan, der Institutsdekan bzw. dekanin oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Dekanats die Berufungskommission über das Anforderungsprofil innerhalb der Fakultät bzw. des Instituts für Musik und der Hochschule informieren. Die externen Mitglieder der Berufungskommission sollen an der konstituierenden Sitzung teilnehmen. Dafür soll ein Termin gefunden werden, der die Teilnahme allen Mitgliedern ermöglicht.
- (2) Die Mitglieder werden über die einzuhaltende Verschwiegenheit und den Datenschutz durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende aufgeklärt. Die Datenschutzerklärung ist von den Mitgliedern zu unterschreiben und zu den Verfahrensakten zu nehmen.
- (3) Der oder die Vorsitzende bzw. der oder die Berufungsbeauftragte informiert über die gesetzlichen Befangenheitsvorgaben, erweitert durch die Richtlinie der DFG und der hausinternen Befangenheitskriterien. Sie umfassen nicht nur die Befangenheitsbesorgnisse im Hinblick auf die Bewerberinnen und Bewerber, sondern auch im Hinblick auf die Kommissionsmitglieder untereinander.
- (4) Die Kommission präzisiert die Auswahlkriterien im Sinne einer Konkretisierung der Anforderungen an die Professur auf Basis des Profilpapiers und des Ausschreibungstextes. Sie einigt sich darüber hinaus auf Kriterien zur Überprüfung der hochschuldidaktischen Erfordernisse.
- (5) Die Sitzungstermine sollen besprochen, mit allen Mitgliedern koordiniert und festgelegt werden.
- (6) Die im Personalmanagement eingegangenen Bewerbungen werden dem oder der Vorsitzenden nach der konstituierenden Sitzung zugeleitet.

# § 4 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Gespräch

(1) Die Mitglieder erörtern anhand der eingegangenen Bewerbungen potentielle Befangenheiten bzw. Befangenheitsbesorgnisse, die protokollarisch festgehalten werden. Wenn Befangenheitsbesorgnisse vorliegen, beschließt die Kommission die weitere Vorgehensweise

- auf der Grundlage der hausinternen Befangenheitsrichtlinie und den Richtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (2) Die Berufungskommission wählt aus den Bewerbungen ggf. unter Berücksichtigung anderer qualifizierter Personen jene aus, die die gesetzlichen Vorgaben gemäß § 25 I NHG, den Anforderungen der Stellenwidmung und den in der konstituierenden Sitzung präzisierten Kriterien entsprechen. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Nichteinschlägigkeit, fehlen z.B. Angaben, sind diese nachzufordern und von der Kommission zu bewerten.
- (3) Liegen nach dieser Auswahl auch unter Berücksichtigung der aktiven Ansprache- und Vorschlagsmöglichkeit weiterer qualifizierter Personen weniger als fünf Bewerbungen vor, die weiter verfolgt werden können, kann die Berufungskommission dem Dekanat eine Wiederholungsausschreibung (mit gleichem Text) vorschlagen. Das Dekanat hat den Fakultätsrat bzw. dem Institutsrat über eine entsprechende Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. Die Berufungskommission oder das Dekanat kann alternativ dem Fakultätsrat bzw. Institutsrat die endgültige Beendigung des Verfahrens vorschlagen. Alternativ kann die Berufungskommission dem Fakultätsrat bzw. Institutsrat eine Neuausschreibung (mit verändertem Text) vorschlagen. Der Fakultätsrat bzw. Institutsrat entscheidet darüber und leitet ggf. ein neues Verfahren ab § 1 Abs. 2 dieser Ordnung ein. Daneben wird die Stelle nach Entscheidung des Dekanats unverzüglich ein weiteres Mal unverändert ausgeschrieben, wenn unter den Bewerbungen in der Auswahl nach Satz 1 keine Frau oder bei männlicher Unterrepräsentanz im Fach kein Mann ist. Es gilt Satz 2. Zusätzliche Möglichkeiten der Ansprache potentieller Bewerberinnen oder Bewerber sind auch in diesem Fall zu prüfen.
- (4) Liegen auch nach einer zweiten Ausschreibung weniger als fünf Bewerbungen in der Auswahl nach Satz 1 vor, kann die Berufungskommission das Verfahren abweichend von Abs. 3 fortsetzen, wenn mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber als potentiell listenfähig eingeordnet werden und im weiteren Verfahren verbleiben.
- (5) Bei der Protokollierung des Auswahlverfahrens werden die Gründe, aus denen Bewerberinnen und Bewerber im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung finden, explizit dargelegt.

#### § 5 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch erfolgt als nichtöffentliche Diskussion mit der Berufungskommission. Allen Bewerberinnen und Bewerbern sind die gleichen Vorstellungsbedingungen einzuräumen. Die Kommission legt vorab einen strukturierten Gesprächsleitfaden fest. Folgende Themen sind dabei unter anderem zu erörtern:
  - Lehren und Forschen an der Hochschule Osnabrück, insbesondere Vorstellung der Fakultät, des Instituts und der Hochschule mit ihren Programmen zur Personal- und Lehrpersönlichkeitsentwicklung sowie zu Forschungsmöglichkeiten;
  - Aufgaben der zu besetzenden Professur.

Die Kommission verschafft sich im Auswahlgespräch darüber hinaus einen Eindruck über die

- Fachliche und pädagogische Leistung und Eignung;
- Personalführungskompetenzen;
- Teamfähigkeit;
- Gender- und Diversitykompetenz;
- fachliche Entwicklungspotentiale;
- Motivation.
- (2) Nach der Abstimmung darüber, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber weiter im Verfahren verbleiben, legt die Kommission die detaillierten Vorgaben für Probelehrveranstaltungen, insbesondere anhand der Anforderungen an die hochschuldidaktischen Fähigkeiten fest. Des Weiteren sind Strategien festzulegen, wie die Teilnahme der Studierenden sichergestellt werden kann.

(3) Liegen nach diesem Auswahlschritt weniger als drei Bewerbungen nach der ersten Ausschreibung vor, die weiter verfolgt werden können, kann die Kommission dem Dekanat eine weitere Ausschreibung vorschlagen. Es gilt § 4 Abs. 3.

### § 6 Probelehrveranstaltungen bzw. der performative Vortrag im Institut für Musik

- (1) Die Probelehrveranstaltungen bzw. performativen Vorträge sind durch die Fakultäten bzw. das Institut für Musik hochschulöffentlich rechtzeitig anzukündigen. Die Fakultät bzw. das Institut für Musik unterstützt die Berufungskommission, konkrete Maßnahmen umzusetzen, um eine hohe Teilnahme zu gewährleisten. Diese sind im Protokoll und im Berufungsbericht zu dokumentieren.
- (2) Die anwesenden Studierenden sollen die Probelehrveranstaltungen bzw. performativen Vorträge evaluieren, die Auswertung der Evaluationen soll der Kommission zeitnah vorliegen. Das studentische Kommissionsmitglied organisiert den Evaluationsprozess und stellt das studentische Votum in der Kommission dar.
- (3) Der zuständige Studiendekan bzw. die –dekanin soll an der Probelehrveranstaltung bzw. am performativen Vortrag teilnehmen und Gelegenheit bekommen, der Kommission seinen oder ihren Eindruck über die eingesetzte Didaktik, gegebenenfalls dem künstlerischen Anteil und die Passfähigkeit innerhalb der Fakultät bzw. des Instituts für Musik zukommen zu lassen.
- (4) Nach den Probelehrveranstaltungen bzw. den performativen Vorträgen diskutiert und bewertet die Kommission zunächst ihre Eindrücke, die Ergebnisse der Studierendenevaluation und die Eindrücke der Studiendekanin bzw. des -dekans. Danach werden die Bewerbungen in ihrer Gesamtschau aufgrund ihrer Eignung, Befähigung, Leistung und Kompetenz von der Kommission im Hinblick auf deren Listenfähigkeit bewertet. Der oder die Vorsitzende referiert hierfür nochmals die obligatorischen formalen sowie die in der ersten Sitzung präzisierten inhaltlichen Auswahlkriterien.
- (5) Die Kommission stimmt geheim mit getrennten Wahlzetteln für professorale und nichtprofessorale Mitglieder zunächst über die Listenfähigkeit jedes Bewerbers bzw. jeder Bewerberin getrennt ab, danach über deren Listenplatz, letztlich über die Liste insgesamt. Für alle Abstimmungsgänge muss eine doppelte Mehrheit vorliegen (absolute Mehrheit der Kommission und absolute Mehrheit der Hochschullehrer).
- (6) Der Listenvorschlag umfasst in der Regel drei Personen. Werden weniger als drei Personen vorgeschlagen, sind die Gründe dafür im Protokoll und im Bericht zu dokumentieren.

### § 7 Gutachten

- (1) Über die listenfähigen Kandidatinnen und Kandidaten muss die Kommission vergleichende, auswärtige Gutachten einholen. Die Kommission bestimmt die Gutachterinnen und Gutachter.
- (2) Die Gutachter bzw. Gutachterinnen müssen Angaben zu potentiellen Befangenheiten machen. Sie dürfen weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule noch externes Mitglied der Berufungskommission sein.
- (3) Den Gutachtern bzw. Gutachterinnen sind die vollständigen Bewerbungsunterlagen, Schriften sowie die studentischen Lehrevaluationen zur Verfügung zu stellen. Ihnen darf ein in Aussicht gestellter Listenplatz nicht mitgeteilt werden.
- (4) Auf Gutachten kann verzichtet werden, wenn der Kommission gem. § 2 Abs. 2 Satz 3 dieser Ordnung mindestens drei externe stimmberechtigte Mitglieder angehört haben, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Von den drei externen Mitgliedern sind jeweils eigene Stellungnahmen einzuholen, die dem Berufungsbericht beizufügen sind, und in denen sie sich zum Verfahrensablauf, ihrer Einbindung sowie zum Auswahlprozess anhand der im Profilpapier und der Ausschreibung formulierten Kriterien und dem Berufungsvorschlag äußern.

#### § 8 Berufungsbericht

- (1) Die oder der Vorsitzende dokumentiert den gesamten Auswahlprozess in Zusammenarbeit mit der oder dem Berufungsbeauftragten in einem Berufungsbericht. Die Entscheidungen der Kommission zur fachlichen, pädagogischen und persönlichen Leistung und Eignung müssen für jede Bewerbung schlüssig, nachvollziehbar und objektiv auf der Basis der im Profilpapier und in der konstituierenden Sitzung festgelegten bzw. konkretisierten Kriterien begründet werden.
- (2) Die Listenfähigkeit und -reihung sind in einer vergleichenden Würdigung gesondert darzustellen.
- (3) Der Berufungsbericht ist mit den Mitgliedern der Kommission abzustimmen. Dieses kann zusammen mit dem letzten Protokoll im Umlauf geschehen.
- (4) Der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) soll sein bzw. ihr Votum zum Berufungsvorschlag und zum Verfahren im Berufungsbericht dokumentieren.
- (5) Das Votum der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Vertrauensperson für schwerbehinderte Menschen ist einzuholen. Beide Voten sollen deren Einbindung in den Verfahrensablauf und Auswahlprozess neben deren Stellungnahmen zum Berufungsvorschlag umfassen und müssen dem Bericht beigefügt werden.
- (6) Der Bericht ist in würdigender und wertschätzender Sprache abzufassen.

#### § 9 Gremienverlauf

- (1) Der bzw. die Vorsitzende gleicht den Bericht mit der oder dem Berufungsbeauftragten ab, bevor der Bericht mit den erforderlichen Unterlagen an den Fakultäts- bzw. Institutsrat weitergeleitet wird.
- (2) Der Fakultäts- bzw. Institutsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über den Berufungsvorschlag auf der Grundlage der erforderlichen Unterlagen in geheimer Abstimmung. Es muss eine doppelte Mehrheit (Rat und professoral) der anwesenden Mitglieder vorliegen; die Mitglieder der MTV-Gruppe sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Der Fakultäts- bzw. Institutsrat kann einen von der Berufungskommission abweichenden Vorschlag beschließen. Der oder die Vorsitzende der Berufungskommission ist vorab zu hören.
- (4) Beschließt der Fakultäts- bzw. Institutsrat nach der Prüfung des formalen und inhaltlichen Auswahlverfahrens den Berufungsvorschlag, leitet ihn der Dekan bzw. die Dekanin oder der Institutsdekan bzw. –dekanin an den Senat zur Stellungnahme weiter. Beschließt der Fakultätsrat bzw. Institutsrat den Berufungsvorschlag nicht, bemängelt er Formfehler, Befangenheiten oder sieht er eine oder mehrere Personen wegen fehlender Einstellungsvoraussetzungen nicht als listenfähig an oder rügt er sachfremde Erwägungen, kann er den Vorschlag grundsätzlich unter Angabe von Gründen zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an die Berufungskommission zurückverweisen, von der Reihung bzw. dem Vorschlag abweichen oder das Verfahren aus sachlichen Gründen abbrechen. Die Gründe sind im Sitzungsprotokoll aufzunehmen.
- (5) Der Senat nimmt zu dem Berufungsvorschlag Stellung. Er kann ihn einmal an die Fakultät bzw. das Institut für Musik zurückverweisen.
- (6) Der oder die Vorsitzende der Kommission, der Dekan bzw. die Dekanin, der Institutsdekan bzw. –dekanin oder der bzw. die Berufungsbeauftragte stellt dem Senat in nichtöffentlicher Sitzung den Berufungsvorschlag vor, es folgt die geheime Abstimmung. Das Ergebnis ist unterschieden nach professoralen und nichtprofessoralen Stimmen im Protokoll aufzuführen und im Bericht auf einem gesonderten Deckblatt in einer Stellungnahme des Präsidiums für den Stiftungsrat zu dokumentieren.
- (7) Der Berufungsvorschlag soll vom Präsidium zurückverwiesen werden, wenn die Gleichstellungsbeauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrags geltend macht.

- (8) Das Präsidium entscheidet über den Berufungsvorschlag und leitet ihn ggf. an den Stiftungsrat weiter. Es fertigt eine gesonderte Stellungnahme an und empfiehlt dem Stiftungsrat die Zustimmung zum Berufungsvorschlag. Der Stiftungsrat kann das Berufungsverfahren an das Präsidium mit Auflagen zurückverweisen.
- (9) Nach Herstellung des Einvernehmens durch Zustimmung des Stiftungsrates zum Berufungsvorschlag wird der Ruf an den oder die Listenerstplatzierte unverzüglich durch das Präsidium erteilt.
- (10) Die Berufungsverhandlungen führt die Präsidentin bzw. der Präsident, in Fragen der Sachausstattung in Abstimmung mit der Dekanin bzw. dem Dekan der zuständigen Fakultät bzw. des Institutsdekans des Instituts für Musik. Die Präsidentin bzw. der Präsident weist darüber hinaus auf die Programme zur Personalentwicklung hin. Dem Bewerber bzw. der Bewerberin ist für die Annahme oder Ablehnung des Rufs eine angemessene Frist einzuräumen. Die Ergebnisse der Berufungsverhandlungen werden in einer Berufungsvereinbarung schriftlich niedergelegt.

#### § 10 Unterrichtung der unterlegenen Bewerberinnen und Bewerber

Nach einer Rufannahme werden unverzüglich alle Bewerberinnen und Bewerber über die beabsichtigte Ernennung bzw. Einstellung unterrichtet. In diese Mitteilung ist der Name des oder der Platzierten aufzunehmen, sowie dass beabsichtigt ist, die Ernennung bzw. Einstellung innerhalb einer bestimmten, zu nennenden Frist vorzunehmen (Konkurrentenmitteilung). Die Frist zwischen dem Zugang der Mitteilung an die Bewerberinnen und Bewerber und der geplanten Ernennung muss mindestens zwei Wochen betragen.

### § 11 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Sitzungen der Berufungskommission sowie die Bewerbungs- und Verfahrensunterlagen sind bis auf die hochschulöffentliche Probelehrveranstaltung nicht öffentlich und unterliegen der Vertraulichkeit und dem Datenschutz.
- (2) Die an Beschlüssen, die ein Berufungsverfahren unmittelbar betreffen, beteiligten Gremienmitglieder unterliegen den gesetzlichen Befangenheitsvorgaben, erweitert durch die Richtlinie der DFG und der Befangenheitsrichtlinie der Hochschule Osnabrück. Befangenheiten bzw. Befangenheitsbesorgnisse sind offenzulegen, zu dokumentieren und der weitere Umgang ist vom jeweiligen Gremium zu entscheiden.
- (3) Die Einladungen an die Mitglieder mit der Übersendung der Tagesordnung, der Raum- und Zeitangabe und dem Protokoll der voran gegangenen Sitzung erfolgen mindestens eine Woche vor der Sitzung.
- (4) Die Sitzungen werden mit genauer Dokumentation der tragenden Erwägungen protokolliert.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu beteiligen.
- (6) Die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen ist, sofern mindestens eine Bewerbung eines Schwerbehinderten oder Gleichgestellten vorliegt, wie ein Mitglied einzuladen und zu beteiligen.
- (7) Die bzw. der Berufungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Kommission als beratendes Mitglied teil.
- (8) Wird von mindestens einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, ist geheim abzustimmen. Die Abstimmungen über die Berufungsliste sind immer geheim mit getrennten Wahlzetteln für professorale und nichtprofessorale Mitglieder durchzuführen.
- (9) Zum Beschluss der Berufungskommission, des Fakultäts- bzw. Institutsrates und des Senats kann jedes Gremienmitglied ein begründetes, schriftliches Sondervotum abgeben, das zu Protokoll und damit zu den Verfahrensaktengenommen wird. Für den Senat gilt zudem § 22 Absatz 3 und 4 Geschäftsordnung des Senats.

(10)Nach der Beendigung des Verfahrens sind die Mitglieder zu einer ordnungsgemäßen Vernichtung ihrer persönlichen Exemplare der Unterlagen verpflichtet.

# § 12 Inkrafttreten

Diese Berufungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.